

Schirmherr:

Der Generalinspekteur der Bundeswehr,
General Volker Wieker

Stellvertreter des Schirmherrn:

Der Stellvertreter des Generalinspektors,
Generalleutnant Markus Kneip

Vorstand:**Vorsitzender:**

Generalleutnant Eberhard Zorn

Stellvertretender des Vorsitzenden:

Generalstabsarzt Dr. Stephan Schoeps

Geschäftsführer:

Oberstleutnant a.D. Hans-Michael Ketterle
App. 14940
hansmichaelketterle@bundeswehr.org

Schriftführer:

Oberstleutnant a.D. Jörg Weidemann
App. 14941
joerg1weidemann@bundeswehr.org

Schatzmeister:

Oberstleutnant a.D. Michael Piekatz
App. 14942
michaelpiekatz@bundeswehr.org

Erreichbarkeit:

Tel.: öffentl. Netz: 0228 - 12 ... App. 14939
Bw-Netz: 3400 ... App. 14939
Fax: App. 44940
Email: soldatenhilfswerk@bundeswehr.org
Homepage: www.soldatenhilfswerk.org

Sitz der Geschäftsstelle:

BMVg, Bonn, Haus 104, 1. Stock

Anschrift:

Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Bankverbindung:

Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03
BIC: PBNKDEFF

Stand: März 2016



SHWBw
SEIT 1957



**Kameradschaft
macht stark**

**SOLDATENHILFSWERK
DER BUNDESWEHR e.V.**



Ihre Spende hilft
www.soldatenhilfswerk.org



seit 1957

**Soldatenhilfswerk
der Bundeswehr e.V.**



Was war der Auslöser ?

Fünfzehn Soldaten des Luftlandjägerbataillons 19 in Kempten verlieren bei der Iller-Durchquerung am 3. Juni 1957 ihr Leben. Sie gehören zum ersten Wehrpflichtigenjahrgang der Bundeswehr.

Spontan sammeln Kameraden für die Eltern und Geschwister der Opfer. Auch aus der Bevölkerung kommen viele Spenden, die an Hinterbliebene verteilt werden. Aus dieser kameradschaftlichen Sammel- und Spendenaktion erwächst die Idee zur Einrichtung einer Selbsthilfeorganisation aller Soldaten. Am 18. Oktober 1957 wird das „**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr (SHWBw) e.V.**“ gegründet.

Den Vorsitz der Selbsthilfeorganisation übernimmt bis zum Juli 1958 Verteidigungsminister Franz-Josef Strauß. Danach üben bis Juli 2012 die Generalinspektoren der Bundeswehr traditionsgemäß dieses Amt aus. Heute steht das Soldatenhilfswerk unter der Schirmherrschaft des Generalinspektors und seines Stellvertreters.

Woher kommen die Spenden ?

Spenden für das Soldatenhilfswerk setzen sich zusammen aus den jährlichen Sammlungen, zu denen der Generalinspekteur der Bundeswehr aufruft, aus Spenden von Einzelpersonen, Wirtschaft und Verbänden. Hinzu kommen Zinserträge und Zuwendungen aus gerichtlichen Geldbußen.



Wann unterstützt das SHWBw ?

In allen Fällen einer unverschuldeten Notlage kann das SHWBw eine Kameradschaftshilfe gewähren. Hilfen können auch bei Todesfällen von Soldatinnen und Soldaten im und außer Dienst sowie deren Familienangehörigen gewährt werden.

Für Besuchsfahrten zu erkrankten Soldatinnen und Soldaten oder zu deren Familienangehörigen ist eine finanzielle Unterstützung möglich.

Besondere Hilfe kommt Einsatzgeschädigten und den Angehörigen gefallener Soldatinnen und Soldaten zugute.



Wer kann Anträge schreiben ?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven Soldatinnen und Soldaten sowie Wehrübende. Anträge für eine Kameradschaftshilfe werden von der zuständigen Dienststelle eingeleitet. Bei komplizierten Sachverhalten empfiehlt es sich, den Sozialdienst des zuständigen Dienstleistungszentrums einzuschalten.

Die Anträge werden der Geschäftsführung des SHWBw mit der Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten – mit Post, per Fax oder elektronisch vorgelegt.

Wie wird über Hilfe entschieden ?

Über Hilfen bei Todesfällen und bei einsatzbedingten Notlagen entscheidet der Vorstand des SHWBw. In allen anderen Einzelfällen entscheidet der Spendausschuss des SHWBw. Er setzt sich zusammen aus Soldaten fast aller Dienstgrade. Seine Mitglieder werden auf Ersuchen des SHWBw von den Kommandeuren vorgeschlagen.

Grundsätze für die Unterstützung ?

Wichtig für eine rasche Entscheidung ist eine klare Darstellung des Sachverhalts und ein präziser Hinweis auf die Art der Notlage. Die Möglichkeit ihrer Minderung oder Abhilfe sollte aufgeführt werden. Die Darstellung der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen soll Rückschlüsse auf Bedürftigkeit ermöglichen.

Das SHWBw gewährt grundsätzlich keine Darlehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Kameradschaftshilfe durch das SHWBw besteht nicht.

„Kameradschaft macht stark“

